

## **Mutterschaftsurlaub**

### **Die wichtigsten Antworten zu Fragen rund um den Mutterschaftsurlaub**

#### **Mutterschaftsurlaub: mindestens 14 Wochen bezahlt**

Seit 2005 haben alle erwerbstätigen Mütter Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Dieser dauert 98 Tage und beginnt mit der Geburt.

Die Mütter erhalten 80% ihres letzten Lohns in Form von Taggeldern, höchstens Fr. 220.- pro Tag (gemäss Erwerbsersatzgesetz EOG).

Personalgesetze und Gesamtarbeitsverträge sehen teilweise weitergehende Lösungen vor. Die meisten Kantone und eine Reihe von grösseren Arbeitgebern gewähren einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen oder mehr (der Kanton Genf sogar 20 Wochen) und/ oder zahlen 100% des Lohnes. Allerdings verlangen manche Arbeitgeber, dass 2 Wochen des Mutterschaftsurlaubs vor der Geburt bezogen werden müssen.

**Der VPOD ist der Meinung, dass der Mutterschaftsurlaub mindestens 18 Wochen dauern und durch einen Elternurlaub ergänzt werden sollte.**

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub steht allen Frauen zu, die in den letzten 9 Monaten vor der Geburt im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren, in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende sind oder im Betrieb des Ehemannes einen Barlohn beziehen – unabhängig davon, ob sie hinterher weiter arbeiten oder nicht. Auch wer bei der Geburt arbeitslos ist (also ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezieht oder beziehen könnte), hat Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung.

#### **Was müssen Sie tun, um das Geld für den Mutterschaftsurlaub zu erhalten?**

Schwangere sollten ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft und den Geburtstermin informieren. Der Arbeitgeber muss sich dann um die Formalitäten kümmern (Meldung bei der AHV-Ausgleichskasse).

Wenn Sie selbständig sind oder mehrere Arbeitgeber haben, müssen Sie sich selbst bei der Ausgleichskasse anmelden.

Formulare gibt es unter: <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-EO-MSE-EAE-BUE-AdopE>

## **Kann der Mutterschaftsurlaub verschoben werden?**

Nein, das geht nicht. Beginnt eine Frau wieder zu arbeiten, verfällt der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub – auch wenn sie nur Teilzeit arbeitet.

## **Kann der Mutterschaftsurlaub verlängert werden?**

Ja, mit der Gesetzesänderung vom 1. Juli 2021 wurde die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung um die Anzahl Tage, die das Neugeborene im Spital bleiben muss, maximal aber auf maximal 8 Wochen (56 Tage) verlängert, sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Dementsprechend verlängert sich auch die Sperrfrist für Kündigungen. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind.

## **Kündigungsschutz und Arbeitsverbot**

Von Beginn der Schwangerschaft bis 16 Wochen nach der Niederkunft darf der Arbeitgeber nicht kündigen. Dies gilt allerdings nicht für Arbeitsverhältnisse vor Ablauf der Probezeit. Arbeitnehmerinnen dürfen hingegen zu jeder Zeit während der Schwangerschaft und auch nach der Geburt kündigen. Während 8 Wochen nach der Niederkunft dürfen Frauen nicht arbeiten, danach dürfen sie bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Sie haben aber, wenn sie nicht arbeiten, nach Ablauf des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs keinen Anspruch auf Lohn, falls der Arbeitsvertrag nur die Minimallösung vorsieht.

## **Vaterschaftsurlaub**

Seit 2021 haben erwerbstätige Väter für die ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder). Sie erhalten 80 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Verschiedene Kantone und Städte und eine Reihe von grösseren Arbeitgebern gewähren einen Vaterschaftsurlaub von mehr als zwei Wochen (die Stadt Freiburg sogar 40 Tage) und/ oder zahlen 100% des Lohnes .

## **Adoptionsurlaub**

Seit 2023 haben Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Der zweiwöchige Urlaub wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert und muss innerhalb des ersten Jahres nach der Adoption entweder tage- oder wochenweise bezogen werden. Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Adoption, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Verschiedene Kantone und Städte und eine Reihe von grösseren Arbeitgebern gewähren einen Adoptionsurlaub von mehr als zwei Wochen (die Stadt Zürich bis zu 16 Wochen) und/ oder zahlen 100% des Lohnes .

VPOD 2015/ aktualisiert 2024